



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 13. Oktober 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 58 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler*innen der Klasse 8.6 der Mont-Cenis Gesamtschule	2
Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler*innen der Klasse 6.2 der Mont-Cenis Gesamtschule	6
Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Herne vom 9. Oktober 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne Ausgabe 57/2020, Seite 14 ff.	10

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler*innen der Klasse 8.6 der Mont-Cenis Gesamtschule

Die Stadtverwaltung Herne erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Absatz 1 und des § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende Allgemeinverfügung:

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind:

Die Schüler*innen der Klasse 8.6 der Mont-Cenis Gesamtschule (Mont-Cenis-Str. 180 in 44627 Herne), die in Herne wohnhaft sind und an einem der Unterrichtstage vom 29.09.2020 bis einschließlich 01.10.2020 am Unterricht teilgenommen haben.

II. Anordnungen

1. Gegenüber den unter I. genannten Personen wird gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Absonderung in häusliche Quarantäne bis zum 15. Oktober 2020, 24.00 Uhr, angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
3. Sobald die unter I. genannten Personen während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln, sind sie verpflichtet, das Gesundheitsamt telefonisch zu kontaktieren.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt (Fachbereich Gesundheitsmanagement der Stadt Herne) sollte folgende Telefonnummer genutzt werden:

0 23 23 / 16 – 38 32

Sollten die unter I. genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, sind sie verpflichtet, den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

III. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW.

Bei der Mont-Cenis Gesamtschule an der Mont-Cenis-Straße handelt es sich um eine Lehrereinrichtung, welche in der Stufe 8 klassenübergreifenden Unterricht durchführt. Aufgrund dieser Tatsache ist eine stufenweite Verbreitung von SARS-CoV-2 nicht auszuschließen. Die exakte Kontaktverfolgung ist demnach nicht für jeden Einzelfall möglich. Bisher wurde mindestens eine Person aus der Klasse 8.6 positiv auf SARS-CoV-2 getestet, weitere Testergebnisse stehen noch aus.

Zu II. Ziffer 1:

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, welche durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird.

Eine Person wurde bereits positiv getestet, weitere Termine für Testungen wurden anberaumt.

Es ist davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet wurden, dennoch ansteckungsverdächtig sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierte Person der Klasse 8.6 hielt sich, nach Erkenntnissen des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, in verschiedenen Kursen und Gebäudeteilen in der Mont-Cenis Gesamtschule auf.

Die damit einhergehende Durchmischung der Schüler*innen der Stufe 8 begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich in der Stufe 8 verbreitet hat und dass Schüler*innen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Zweck, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der Durchmischung der in der Stufe lernenden Schüler*innen kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. genannten Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verbreiten. Für die unter I. genannten Personen sind weniger einschneidende aber gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter I. genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und der Kontaktaufnahme zu anderen Personen für einen befristeten Zeitraum ist durch den bestehenden Verdacht der Gesundheitsgefährdung in der Bevölkerung hinzunehmen. Die durch Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) und des Lebens genießen in der Rechtsordnung einen extrem hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von höchster Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zu II. Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch hier habe ich im Rahmen der Ermessensausübung das besondere öffentliche Interesse am Schutz vor der Verbreitung von Krankheiten und der Eindämmung von Gesundheitsgefahren gegen die persönlichen Interessen der unter I. genannten Personen abgewogen. Die körperlichen Untersuchungen und äußerlichen Probeentnahmen belasten sie nicht schwerwiegend. Eine eventuell erforderliche Blutentnahme und eine Röntgenuntersuchung sind schwerwiegende

Eingriffe, die allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers hinzunehmen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 6 IfSG), zumal Sie nur von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden.

Zu II. Ziffer 3.:

Die Eigenbeobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Gesundheitszustandes dient der Durchsetzung der Auskunftspflicht der unter I. genannten Personen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nach § 29 Abs. 2 IfSG. Sie schafft eine geeignete Erkenntnisquelle, um die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen an veränderte Umstände anpassen zu können. Durch die im jeweiligen Eigeninteresse liegenden Kontrollen und Aufzeichnungspflichten werden die unter I. genannten Personen auch nicht übermäßig belastet.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln gegen die unter II. Ziffer 1. verfügte häusliche Quarantäne eine Straftat darstellen kann, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Verstöße gegen die unter II. Ziffer 2. verfügten Untersuchungs- und Anzeigepflichten und das Betretungsrecht können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, 12 und 13 i.V.m. Abs. 2 IfSG mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Sollten nach I. genannte Personen den Anordnungen zur häuslichen Quarantäne nicht nachkommen, so kann die Quarantäne bei diesen Personen zwangsweise durchgesetzt werden. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 13.10.2020
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Dr. Linthorst

Allgemeinverfügung zur Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne für die Schüler*innen der Klasse 6.2 der Mont-Cenis Gesamtschule

Die Stadtverwaltung Herne erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Absatz 1 und des § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende Allgemeinverfügung:

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind:

Die Schüler*innen der Klasse 6.2 der Mont-Cenis Gesamtschule (Mont-Cenis-Str. 180 in 44627 Herne), die in Herne wohnhaft sind und an einem der Unterrichtstage vom 30.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 am Unterricht teilgenommen haben.

II. Anordnungen

1. Gegenüber den unter I. genannten Personen wird gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Absonderung in häusliche Quarantäne bis zum 16. Oktober 2020, 24.00 Uhr, angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
3. Sobald die unter I. genannten Personen während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln, sind sie verpflichtet, das Gesundheitsamt telefonisch zu kontaktieren.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt (Fachbereich Gesundheitsmanagement der Stadt Herne) sollte folgende Telefonnummer genutzt werden:

0 23 23 / 16 – 38 32

Sollten die unter I. genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, sind sie verpflichtet, den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

III. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW.

Bei der Mont-Cenis Gesamtschule an der Mont-Cenis-Straße handelt es sich um eine Lehreinrichtung, welche in der Stufe 6 klassenübergreifenden Unterricht durchführt. Aufgrund dieser Tatsache ist eine stufenweite Verbreitung von SARS-CoV-2 nicht auszuschließen. Die exakte Kontaktverfolgung ist demnach nicht für jeden Einzelfall möglich. Bisher wurde mindestens eine Person aus der Klasse 6.2 positiv auf SARS-CoV-2 getestet, weitere Testergebnisse stehen noch aus.

Zu II. Ziffer 1:

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, welche durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird.

Eine Person wurde bereits positiv getestet, weitere Termine für Testungen wurden anberaumt.

Es ist davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet wurden, dennoch ansteckungsverdächtig sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierte Person der Klasse 6.2 hielt sich, nach Erkenntnissen des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, in verschiedenen Kursen und Gebäudeteilen in der Mont-Cenis Gesamtschule auf.

Die damit einhergehende Durchmischung der Schüler*innen der Stufe 6 begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich in der Stufe 6 verbreitet hat und dass Schüler*innen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Zweck, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der Durchmischung der in der Stufe lernenden Schüler*innen kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. genannten Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verbreiten. Für die unter I. genannten Personen sind weniger einschneidende aber gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter I. genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und der Kontaktaufnahme zu anderen Personen für einen befristeten Zeitraum ist durch den bestehenden Verdacht der Gesundheitsgefährdung in der Bevölkerung hinzunehmen. Die durch Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) und des Lebens genießen in der Rechtsordnung einen extrem hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von höchster Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Zu II. Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch hier habe ich im Rahmen der Ermessensausübung das besondere öffentliche Interesse am Schutz vor der Verbreitung von Krankheiten und der Eindämmung von Gesundheitsgefahren gegen die persönlichen Interessen der unter I. genannten Personen abgewogen. Die körperlichen Untersuchungen und äußerlichen Probeentnahmen belasten sie nicht schwerwiegend. Eine eventuell erforderliche Blutentnahme und eine Röntgenuntersuchung sind schwerwiegende

Eingriffe, die allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers hinzunehmen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 6 IfSG), zumal Sie nur von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden.

Zu II. Ziffer 3.:

Die Eigenbeobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Gesundheitszustandes dient der Durchsetzung der Auskunftspflicht der unter I. genannten Personen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nach § 29 Abs. 2 IfSG. Sie schafft eine geeignete Erkenntnisquelle, um die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen an veränderte Umstände anpassen zu können. Durch die im jeweiligen Eigeninteresse liegenden Kontrollen und Aufzeichnungspflichten werden die unter I. genannten Personen auch nicht übermäßig belastet.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln gegen die unter II. Ziffer 1. verfügte häusliche Quarantäne eine Straftat darstellen kann, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Verstöße gegen die unter II. Ziffer 2. verfügten Untersuchungs- und Anzeigepflichten und das Betretungsrecht können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, 12 und 13 i.V.m. Abs. 2 IfSG mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Sollten nach I. genannte Personen den Anordnungen zur häuslichen Quarantäne nicht nachkommen, so kann die Quarantäne bei diesen Personen zwangsweise durchgesetzt werden. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 13.10.2020
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Dr. Linthorst

Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Herne vom 9. Oktober 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne Ausgabe 57/2020, Seite 14 ff.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird im Entscheidungsausspruch wie folgt neu gefasst:

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit § 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GVBl. NRW. Seite 923) ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen mit sofortiger Wirkung an:

1. Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO darf eine Gruppe im öffentlichen Raum aus höchstens 5 (fünf) Personen bestehen.
2. Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer textilen Mund- Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 Abs. 3, Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) auch am Sitz- oder Stehplatz
 - a. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen,
 - b. in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO,
 - c. als Zuschauer von Sportveranstaltungenverpflichtet.
3. Veranstaltungen und Versammlungen
 - a. mit mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und
 - b. mit mehr als 250 Personen in geschlossenen Räumensind verboten.

Unabhängig von den vorgenannten Höchstgrenzen ist die zulässige Teilnehmerzahl auf ein Fünftel der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes begrenzt.

Ausgenommen von diesen Begrenzungen in der Teilnehmerzahl sind Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 3 CoronaSchVO. Die nach § 13 Abs. 3 CoronaSchVO geltenden Mindestabstandsregelung und im Einzelfall angeordneten weitergehenden Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

4. Für Schankwirtschaften und Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des § 1 Gaststättengesetz, die in Mischform betrieben werden (z.B. Restaurants), werden die Öffnungszeiten auf den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr begrenzt.
5. In der Zeit von 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages kann der Verkauf alkoholischer Getränke untersagt werden, wenn es in einem Bereich von 50 Metern um die Verkaufsstelle zu Ansammlungen von Personen über die in Ziffer 1 bestimmte Anzahl kommt, die alkoholische Getränke zu sich nehmen.

Die nach der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Herne – Ordnungsbehördliche Straßenverordnung – vom 21. Dezember 2005 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 2. März 2017 (Amtsblatt der Stadt Herne, Ausgabe 12/2017, Seite 6) bestehenden Verbote zum Alkoholenuss und Aufenthaltsverbote

im öffentlichen Raum, abrufbar unter

https://www.herne.de/PDF/Ortsrecht/3-Rechts-Sicherheits-und-Ordnungsrecht/3_01.pdf.pdf,

gelten darüber hinaus.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.10.2020.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 15. September 2020 (GV. NRW. S. 826)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IFSG -
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Allgemeinverfügung vom 9. Oktober 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom gleichen Tage, Ausgabe 57/2020, Seite 14 ff.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat mit Erlass vom 12. Oktober einheitliche regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7- Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gemäß § 15a CoronaSchVO angeordnet, die bereits mit der Allgemeinverfügung vom 9. Oktober 2020 weitestgehend umgesetzt worden sind.

Das Infektionsgeschehen stellt sich nunmehr wie folgt dar:

In Nordrhein-Westfalen sind derzeit 79.981 bestätigte Fälle der durch diesen Erreger ausgelösten Erkrankung COVID-19 bekannt und nunmehr auch 1.913 Todesfälle (Stand: 13. Oktober 2020). Die Zahl der Erkrankten ist zum Vortag um 802 Fälle angestiegen. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 733 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt inzwischen bei 99,1 (9. Oktober 2020: 56,2) und ist damit nochmals deutlich angestiegen.

Nach § 15a CoronaSchVO sind bei der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 zwingend über die CoronaSchVO hinausgehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen, die das MAGS NRW näher konkretisiert hat.

Die unter Ziffer 1 angeordnete weitergehende Beschränkung auf 5 Personen war wegen der seit dem 9. Oktober 2020 erneut angestiegenen Fallzahlen anzuordnen.

Mit der unter Ziffer 2 angeordnete Erweiterung der Pflicht, einen Mund-Nase-Schutzes auch auf dem Sitz- bzw. Stehplatz zu tragen, wird der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt. Gegenüber einer Untersagung auch dieser Veranstaltungen oder einer noch weitergehenden

Reduzierung der Veranstaltungsteilnehmer stellt sie das mildere Mittel dar und belastet die anwesenden Personen nicht über Gebühr.

Die unter Ziffer 3 angeordneten Begrenzungen der anwesenden Personen dienen ebenfalls dem vorgenannten Zweck. Eine Differenzierung zwischen Veranstaltungen und Versammlungen im Außen- und Innenbereich war deshalb möglich, weil im Außenbereich regelmäßig eine bessere Durchlüftung des Veranstaltungs- bzw. Versammlungsortes besteht und damit unterschiedliche hohe Infektionsrisiken anzunehmen sind. Gleichwohl muss eine Begrenzung in der Personenanzahl vorgenommen werden, weil das Infektionsrisiko bei großen Menschenansammlungen wegen der damit einhergehenden Anzahl von face-to-face-Kontakten überproportional ansteigt.

Die Anordnungen unter Ziffern 4 und 5 dienen dem Zweck, Ansammlungen von Personen zu verhindern, die alkoholbedingt enthemmt die gebotenen Mindestabstände und sonstigen Schutzmaßnahmen nicht einhalten. Es soll einer Verlagerung dieser Ansammlungen in den öffentlichen Raum begegnet werden. Ziffer 5 lässt weitergehende Einzelmaßnahmen zu, wenn Ansammlungspunkte im Bereich von Verkaufsstellen ausgemacht werden.

Von einer Anhörung habe ich nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen, wobei ich vorliegend keine Veranlassung gesehen habe, eine vom Beispielskatalog in Abs. 2 dieser Regelung abweichende Ermessensentscheidung zu treffen. Denn die Vielzahl der Personen, die von dieser Anordnung betroffen sind, ist nicht bekannt und die Anhörung aller in Betracht kommenden Personen würde die Anordnung der Maßnahme soweit hinauszögern, dass auch bei Verkürzung aller Anhörungsfristen der Erfolg der Anordnungen gefährdet wäre.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches

Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 13.10.2020
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Klee
Stadtdirektor